

Fahrradstraßenachse in der Südstadt in Burgdorf

Stellungnahme zur Verlängerung der Fahrradstraße in der Tempo 30-Zone



Dipl.-Ing. Dankmar Alrutz
Planungsgemeinschaft Verkehr
PGV-Alrutz, Hannover

Folie 1

Ausschuss für Umwelt-und Verkehr Burgdorf am 19.03.2015



Bevorrechtigung von Fahrradstraßen



Ausgangslage

- Fahrradstraßen über Goethestraße, Saarstraße, Brahmsstraße sind Teil einer wichtigen Radverkehrsverbindung zwischen Innenstadt und Schulen am Berliner Ring.
- Derzeit Vorrangregelung in Tempo-30-Zone über Am Gümmekekanal, Am Kahlen Lehn und Depenauerweg.
- Verlängerung der Fahrradstraßenachse bis Berliner Ring wird seitens Stadtverwaltung angestrebt.



Folie 2

Ausschuss für Umwelt-und Verkehr Burgdorf am 19.03.2015



Bevorrechtigung von Fahrradstraßen



Fragestellung

- Verlängerung bis Berliner Ring über Richard-Wagner-Straße und Grünwaldstraße mit zweimal abknickender Linienführung.
- Bewertung der verkehrsrechtlichen Machbarkeit einer Bevorrechtigung in einer Tempo 30-Zone.
- Gegen Bevorrechtigung mit abknickender Vorfahrt bestehen Bedenken aus Verkehrssicherheitsgründen.
- Stellungnahme in Hinblick auf eine Bevorrechtigung bei Weiterführung der Fahrradstraßen bis Berliner Ring.



Folie 3

Ausschuss für Umwelt-und Verkehr Burgdorf am 19.03.2015



Bevorrechtigung von Fahrradstraßen



Übersicht



Folie 4

Ausschuss für Umwelt-und Verkehr Burgdorf am 19.03.2015



Verkehrsrechtliche Regelungen

- Fahrradstraßen sind mit Vz 244 gekennzeichnete Fahrbahnen für den Radverkehr
- Anderer Fahrzeugverkehr kann mit Zusatzzeichen zugelassen werden



Vz 244.1 Beginn einer Fahrradstraße



Vz 244.2 Ende einer Fahrradstraße



Gebräuchliches Zusatzzeichen zur Zulassung von Kfz-Verkehr



Verkehrsrechtliche Regelungen - StVO

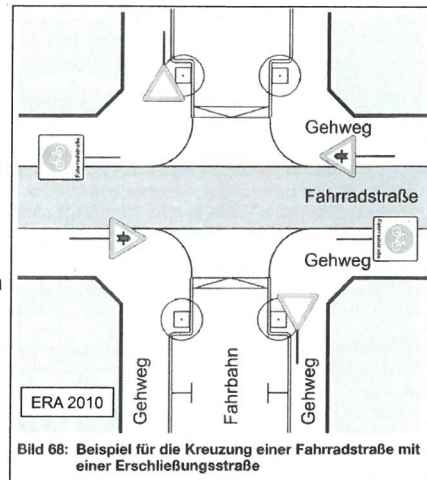
- **Zeichen 244**
 - Anderer Fahrzeugverkehr darf Fahrradstraßen nur benutzen, wenn dies durch Zusatzzeichen zugelassen ist.
 - Radfahrer dürfen nebeneinander fahren.
 - Höchstgeschwindigkeit 30 km/h (auch für Radverkehr).
 - Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden, ggf. muss Kfz-Verkehr Geschwindigkeit weiter verringern.
 - Radverkehr soll die vorherrschende Verkehrsart sein.
 - Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Fahrbahnbenutzung und über die Vorfahrt.

Bevorrechtigung von Fahrradstraßen



Fahrradstraßen – Vorfahrtregelung

- StVO: Es gelten die Vorschriften über die Vorfahrt.
- Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010):
Vorfahrt für die Fahrradstraße ermöglicht eine gleichmäßige Fahrweise und hohe Reisegeschwindigkeiten und unterstreicht damit den Charakter attraktiver Hauptverbindungen.
- Ggf. Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung für den Kfz-Verkehr erforderlich



Folie 7

Ausschuss für Umwelt-und Verkehr Burgdorf am 19.03.2015



Bevorrechtigung von Fahrradstraßen



Vorfahrt für Fahrradstraße - Beispiele



Folie 8

Ausschuss für Umwelt-und Verkehr Burgdorf am 19.03.2015



Bevorrechtigung von Fahrradstraßen



Bevorrechtigung in Tempo 30-Zonen

Aussagen der StVO und Verwaltungsvorschrift

- **StVO § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen:**
„.... An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Absatz ... („rechts vor links“) gelten.“
- **VwV-StVO zu § 45: Tempo-30-Zonen**
„Wo die **Verkehrssicherheit** es wegen der Gestaltung der Kreuzung oder Einmündung **oder die Belange des Buslinienverkehrs** es erfordern, kann **abweichend** von der Grundregel "rechts vor links" die Vorfahrt durch Zeichen 301 **angeordnet werden**.“
- **VwV-StVO zu Zeichen 301:**
„... das Zeichen 301 (ist) nicht häufiger als an drei hintereinanderliegenden Kreuzungen oder Einmündungen zu verwenden.“



Folie 9

Ausschuss für Umwelt-und Verkehr Burghof am 19.03.2015



Bevorrechtigung von Fahrradstraßen



Bevorrechtigung in Tempo 30-Zonen – Durchgezogener Bord

- Vorfahrt für die Fahrradstraße ohne Beschilderung:
Aufpflasterung der Nebenstraßenzufahrten (Einfahren über einen abgesenkten Bord) gemäß § 10 StVO.
- Bessere Integration in Tempo 30-Zonen als mit Vorfahrtbeschilderung.



Hannover



Frankfurt

Folie 10

Ausschuss für Umwelt-und Verkehr Burghof am 19.03.2015



Bevorrechtigung von Fahrradstraßen



Bevorrechtigung in Tempo 30-Zonen – Durchgezogener Bord



Hannover (mit Z 205)



Hannover



Freiburg

Folie 11

Ausschuss für Umwelt-und Verkehr Burgdorf am 19.03.2015



Bevorrechtigung von Fahrradstraßen



Bevorrechtigung Fahrradstraße bei abknickendem Verlauf

StVO: Eine abknickende Vorfahrt ist nur anzuordnen, wenn der Fahrzeugverkehr in diese Richtung erheblich stärker ist als in der Geradeausrichtung.



e-Radschnellweg Göttingen: Fahrradstraße mit abknickender Vorfahrt



Hamburg

Folie 12

Ausschuss für Umwelt-und Verkehr Burgdorf am 19.03.2015



Bevorrechtigung von Fahrradstraßen



Ausbildung von Fahrradstraßen - Kenntlichmachung

- Verdeutlichung des besonderen Charakters der Straße
- Einheitliches Erscheinungsbild innerhalb einer Stadt



Folie 13

Ausschuss für Umwelt-und Verkehr Burgdorf am 19.03.2015



Bevorrechtigung von Fahrradstraßen



Übersicht



Folie 14

Ausschuss für Umwelt-und Verkehr Burgdorf am 19.03.2015



Bevorrechtigung von Fahrradstraßen



Burgdorf – Am Gümmekanal



- Vorfahrtbeschilderung, Zeichen 301
- Bauliche Unterstützung durch Materialwahl.

Folie 15

Ausschuss für Umwelt-und Verkehr Burgdorf am 19.03.2015



Bevorrechtigung von Fahrradstraßen



Burgdorf – Am Kahlen Lehn



- Vorfahrtbeschilderung, Zeichen 301
- Bauliche Unterstützung durch Materialwahl
- Fahrbahneinengung Am Kahlen Lehn.

Folie 16

Ausschuss für Umwelt-und Verkehr Burgdorf am 19.03.2015



Burgdorf – Depenauerweg



- Vorfahrtbeschilderung, Zeichen 301
- Unterstützung der Regelung durch Markierung und Fahrbahneinengung
- Plateau-Aufpflasterung im Zuge Fahrradstraße.



Eine Verlängerung der Fahrradstraßenzuges ist aus verkehrsplanerischen Gründen anzustreben

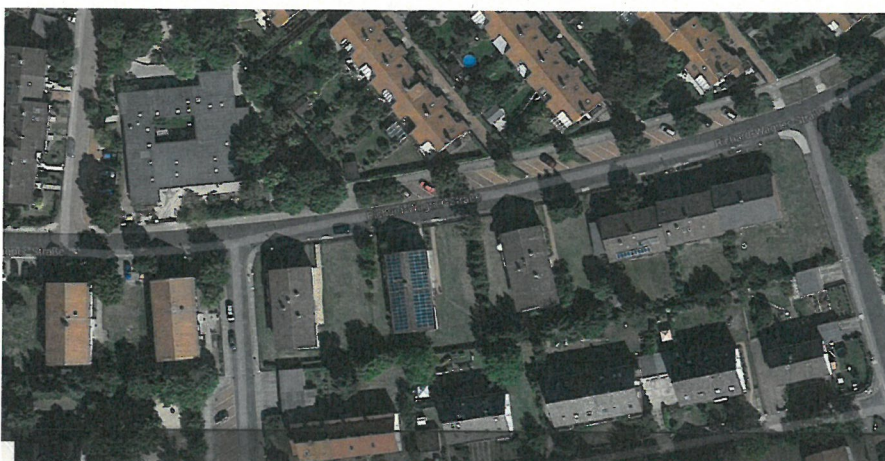
- Derzeitiges Ende liegt mitten im Wohngebiet und ist für die Nutzer nicht nachvollziehbar.
- Erst eine Verlängerung schafft eine Durchgängigkeit der Hauptverbindung zwischen der Innenstadt und den Schulen.
- Die Nutzung durch den Schülerradverkehr ist ausgeprägt hoch. Durch einen durchgängigen Fahrradstraßenzug wird diese starke Stellung des Radverkehrs auch verkehrsrechtlich im gesamten Verlauf der Achse betont.



Eine durchgängige Bevorrechtigung ist aus Verkehrssicherheitsgründen anzustreben

- Schaffung einer einheitlichen Regelung im gesamten Verlauf. Ungleiche Regelungen (teilweise Vorrang, teilweise Rechts-vor Links) würden unklare Verhältnisse herbei führen.
 - Die starken Schülerpulks zu Schulbeginn und Schulschluss nehmen sich teilweise den Vorrang auch gegenüber Verkehr von rechts. Eine Bevorrechtigung schafft Klarheit.
- Eine Bevorrechtigung ist grundsätzlich verkehrsrechtlich mit den aufgezeigten Lösungsansätzen vertretbar.
- Eine Bevorrechtigung kann auch aus Verkehrssicherheitsgründen wegen der besonderen Verhältnisse begründet werden.

Richard-Wagner-Straße - Derzeitige Situation



Richard-Wagner-Straße - Derzeitige Situation

- Richard-Wagner-Straße vermittelt als durchgehender Straßenzug gegenüber den Einmündungen Brahmstraße und Grünwaldstraße eher einen dominanten Eindruck.
- Eine Bevorrechtigung der Fahrradstraße ohne bauliche Umgestaltung entspricht nicht der straßenräumlichen Charakteristik und wäre aus Verkehrssicherheitsgründen nicht zu unterstützen.



Richard-Wagner-Straße – Handlungsbedarf bei Verlängerung und Bevorrechtigung der Fahrradstraße



Bevorrechtigung von Fahrradstraßen



Richard-Wagner-Straße – Handlungsbedarf bei Verlängerung und Bevorrechtigung der Fahrradstraße

- Betonung der Vorfahrt durch durchgezogenen Bord mit leichter Aufpflasterung des untergeordneten Knotenarms.
- Einengung der jeweiligen von rechts kommenden Zufahrten der Richard-Wagner-Straße
- Markierung eines für Burgdorf einheitlichen Fahrradstraßensymbols.



Folie 23

Ausschuss für Umwelt-und Verkehr Burgdorf am 19.03.2015



Bevorrechtigung von Fahrradstraßen



Grünewaldstraße – Handlungsbedarf bei Verlängerung und Bevorrechtigung der Fahrradstraße

- Betonung der Vorfahrt durch durchgezogenen Bord mit leichter Aufpflasterung (Holbeinstraße, Liebermannstraße).
- Einengung der Grünewaldstraße am Beginn der Einbahnregelung
- Querung Berliner Ring in Abhängigkeit von der Lage der schulischen Abstellplätze.



Folie 24

Ausschuss für Umwelt-und Verkehr Burgdorf am 19.03.2015



Fazit

- Eine Verlängerung der Fahrradstraße durch die Südstadt bis zum Berliner Ring ist aus verkehrsplanerischer Sicht zu empfehlen.
- Eine rechtskonforme Ausbildung der Vorfahrtregelung ist möglich und sollte in einheitlicher Form zur Anwendung kommen.
- Durch die bauliche Umgestaltung der Stellen mit abknickenden Verlauf der Fahrradstraße kann die Verkehrssicherheit gewährleistet werden.
- Es ist zu empfehlen, auch die bestehenden Kreuzungen mit Vorfahrt entsprechend umzugestalten.

Vielen Dank für Ihr Interesse!



Dankmar Alrutz, Detlev Gündel
Planungsgemeinschaft Verkehr - PGV-Alrutz

Adelheidstraße 9b
30171 Hannover
Tel.: 0511 / 220 601 80
Email: Guendel@pgv-hannover.de
www.pgv-hannover.de